

Professor Dr. Peter Krebs

7. Übungsklausur im Wettbewerbsrecht – WS 2017/18

Sachverhalt:

Zum Autokonzern T gehören die zwei Unternehmen J und L mit ihren jeweils gleichnamigen Marken. Als Vertragshändler hat S die deutschlandweiten Lizenzrechte für die Marke J und vertreibt hierunter Neufahrzeuge in seinem Autohaus. Zu Vermarktungs- und Vertriebszwecken nutzt S Werbeschilder, auf denen J als Wort-, Bild- sowie Wort-Bild-Marke dargestellt ist. Die Schilder hatte S von T zu Beginn seiner Vertragshändlerschaft erworben.

Nachdem die Lizenz für die Marke J nun ausläuft und S die Möglichkeit hat, Neufahrzeuge des T (sowohl der Marke J als auch L) aus der EU zu reimportieren, möchte sich S in Zukunft als freier Händler betätigen. Um auch die Fahrzeuge der Marke L bewerben zu können, lässt S der Marke J entsprechende Werbeschilder auch für L (Wort-, Bild- sowie Wort-Bild-Marke) anfertigen. Auf einem weiteren unter den Werbeschildern angebrachten Schild will S hinsichtlich beider Marken auf seine Eigenschaft als freier Händler hinweisen.

T möchte den „Neustart“ von S in jedem Fall verhindern und ist bereit, sämtliche marken- und lauterkeitsrechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen. S ist der Überzeugung, zum Vertrieb der Reimportfahrzeuge berechtigt zu sein. Gleiches gelte für die Verwendung der Marken J und L als Bestandteil seiner Werbeausstattung. Schließlich habe T die Schilder für die Marke J gegen Bezahlung dem S überlassen. Darüber hinaus seien Werbeschilder ganz grundsätzlich – also sowohl für J als auch L – erforderlich, um auf das Verkaufssortiment hinzuweisen. Ein solches Hinweisrecht ergebe sich schon „kraft Natur der Sache“, sodass das Markenrecht hier auch gegenüber freien Händlern nicht uneingeschränkt gelten könne.

Da die Reimportfahrzeuge der beiden Automarken J und L, welche S in Zukunft einzuführen beabsichtigt, in Deutschland nicht zugelassen sind, soll zudem die Ausstattung geändert und dadurch eine deutliche Aufwertung erreicht werden. Im Vergleich zur üblichen Ausstattung bei Vertragshändlern sollen anschließend lediglich geringe Unterschiede bestehen. Eine TÜV-Bescheinigung soll die Sicherheit und Verkehrstauglichkeit der nachgerüsteten Fahrzeuge belegen. Dies müsse nach Ansicht von S als Nachweis der Zulässigkeit insgesamt genügen.

S beauftragt Sie mit der Erstellung eines Gutachtens, in dem geklärt werden soll, ob

1. T dem S den Vertrieb der Reimportfahrzeuge untersagen kann,
2. T die Benutzung von J und L als Bestandteil der Werbeausstattung des S verbieten kann und
3. S über Reimport, Ausstattung und Nachrüstung der Fahrzeuge aufklären muss?